

Ziele und Grundsätze im Regionalplan Düsseldorf (3.Beteiligung)

2 Gesamträumliche raumstrukturelle Aspekte

2.2 Kulturlandschaft

G2

Die landschaftlichen und kulturhistorischen baulichen Elemente, die in der Beikarte 2B „Kulturlandschaft – Erhalt“ dargestellt sind, sollen erhalten bleiben. **Die Möglichkeit einer Nutzungsänderung von Denkmälern und kulturlandschaftsprägenden Gebäuden bleibt erhalten.** Bei den kulturhistorischen baulichen Elementen sollen insbesondere die Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem zentralen Wirkungsraum sowie die zugrunde liegenden Nutzungsmuster wegen ihres historischen Zeugniswerts gesichert werden. Bei neuen baulichen Überprägungen sollen die Erkennbarkeit ihres Charakters sowie ihr Bezug zur Landschaft gewahrt bleiben. Die landschaftlich und baulich bedingten Sichtachsen bzw. Sichtbeziehungen sollen im Kern erhalten werden. Dies betrifft insbesondere die Sichtbarkeit von landschaftsprägenden baulichen oder landschaftlichen Silhouetten sowie die durch Alleen entstehenden Sichtschneisen (siehe Beikarte 2B). Regionale Siedlungsmuster und -formen sollen in ihrer Eigenart und Typik sowie an ihren Rändern und Übergängen zum Freiraum erhalten werden.

2.3 Klima und Klimawandel

2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume

G1

Zur Erhaltung und **zur** Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse soll die Funktionsfähigkeit raumbedeutsamer klimaökologischer Ausgleichsräume gesichert werden. Dabei sollen in Ventilationsschneisen **und Luftaustauschgebieten keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen entstehen.** ~~weitere Einengungen bzw. Verriegelungen verhindert werden. Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleit- und Landschaftsplänen in Luftaustauschgebieten soll gewährleistet werden, dass Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen nicht nachteilig verändert werden, und eine Verbesserung des Luftaustausches gefördert wird. Insbesondere sollen in den Luftaustauschgebieten keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen entstehen, die den Wirkungsraum darstellen.~~

3 Siedlungsstruktur

3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

G1

Erforderliche flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Siedlungsbereiche in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen geplant **und auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen vermieden** werden.

3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen

G1

Bauland soll vorrangig in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB (ZASB) (siehe Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) entwickelt werden. ~~Raumwirksame öffentliche Finanzmittel sollen in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB gebündelt werden.~~ Insgesamt sollen dort die Schwerpunkte der städtebaulichen Entwicklung liegen.

3.2.2 Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche

Z1

In den Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z) sind Planungen für Nutzungen, die nicht unter die Zweckbindung fallen, ausgeschlossen.

16. Reitsportzentrum Goch-Pfalzdorf

3.3 Festlegungen für Gewerbe

3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Z1

GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaффines Gewerbe – sind dargestellt in:

- **Krefeld-Uerdingen**

Z6

Sonstige zweckgebundene Standorte sind dargestellt in:

- **Düsseldorf-Lausward (Zweckbindung für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe und Zweckbindung für Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaффines Gewerbe).**

3.3.3 Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve

Z1

Die im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 vorgesehene Befristung des Ziels der Raumordnung wird um eine Laufzeit von weiteren fünf-jährig verlängert. Die Frist beginnt mit dem Wirksamwerden des Regionalplans Düsseldorf durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und endet mit Ablauf des 31.12. des fünften Jahres der Laufzeit. Die Regionalplanungsbehörde legt dem Regionalrat ein Jahr vor Ablauf der Frist einen Evaluierungsbericht vor. Sie gibt hierzu dem Kreis Kleve und den Städten und Gemeinden des Kreises, dem LANUV, dem Landesbüro der Naturschutzverbände, **der Niederrheinischen IHK** und der Wirtschaftsförderung Kreis Kleve die Gelegenheit zur Stellungnahme.

4 Freiraum

4.1 Regionale Freiraumstruktur

4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung

G2

In den dargestellten Freiraumbereichen sollen neue raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die wegen ihrer spezifischen Zweckbestimmung, Anforderungen oder Auswirkungen nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche oder der räumlich festgelegten Verkehrsinfrastruktur des Regionalplans umgesetzt werden können, so durchgeführt werden, dass

- die Schutzwürdigkeit der Böden bei der Wahl von Standortalternativen betrachtet und die schutzwürdigen Böden auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Klimaschutz erhalten werden. Hierbei sollen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit hoher – sehr hoher Naturnähe gemäß der Beikarte 4B –Schutzwürdige Böden –nicht beeinträchtigt sowie die klimarelevanten Böden gemäß der Beikarte 4B – Schutzwürdige Böden –erhalten werden,
- Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen vermieden oder, bei nicht vermeidbaren Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, minimiert werden.

~~Der vorstehende Satz 1 ist nicht für Planungen und Vorhaben für die Errichtung oder Erweiterung von Windenergie- und Biomasseanlagen anzuwenden, für die Kapitel 5.5 Regelungen enthält; das gegebenenfalls am einzelnen Standort auch ohne die Vorgabe nach Satz 1 bestehende Erfordernis, bei diesen Planungen und Vorhaben relativiert wird, die entsprechenden Belange aufgrund der konkreten lokalen Bedingungen zu berücksichtigen, wird hierdurch nicht eingeschränkt.~~

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sollen sie auf das unumgängliche Maß begrenzt werden.

G3

~~Bei der Aufstellung von Bauleitplänen für raumbedeutsame Vorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche, die der Umnutzung zulässig errichteter erhaltungswürdiger Bausubstanz oder von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden über das nach § 35 (4) BauGB zulässige Maß hinaus dienen, sollen die Kommunen zum Schutz des Freiraums den zukünftigen Umfang der baulichen Anlagen und der versiegelten Bereiche auf die im Bestand gelegenen baulich vorgeprägten Flächen ausrichten und Erweiterungen der baulichen Anlagen nur vorsehen, wenn sie innerhalb der Bestandsflächen erfolgen und sie langfristig die mit dem raumbedeutsamen Vorhaben verbundenen Nutzungen gewährleisten.~~

G4

Zusammenhängende Freiraumbänder sollen erhalten und Inanspruchnahmen durch Nutzungen, die den Freiraum bzw. die Freiraumfunktionen beeinträchtigen, geschützt werden.

G5~~3~~

Die Zerschneidung bislang unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. Insbesondere sollen die in der Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume – dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume oberhalb einer Größe von 20 km² bzw. von 10 km², soweit sie entlang der deutsch-niederländischen Grenze liegen, sollen nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.

4.1.2 Regionale Grünzüge

Z1

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen

vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen und Infrastruktureinrichtungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn hierfür keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Unberührt von Z1 bleiben Planungen und Vorhaben für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB und die Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen („Eigenbedarfsortlagen“) im Rahmen der Eigenentwicklung (Kap. 3.1.1, Z1).

4.1.3 Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige zweckgebundene Nutzungen

G1

~~In den Freiraumbereichen sollen durch die Bauleitplanung Grünflächen sowie Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen nur dargestellt bzw. festgesetzt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:~~

- ~~• das Erscheinungsbild der geplanten Flächen ist nicht durch Bebauung und Bodenversiegelung geprägt, bauliche Anlagen weisen nur eine untergeordnete Bedeutung auf,~~
- ~~• die angestrebte Nutzung ist mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und~~
- ~~• die Flächen sind den bestehenden Siedlungsbereichen (ASB-) (oder GIB) oder vorhandenen, im Regionalplan nicht zeichnerisch dargestellten Ortsteilen funktional zugeordnet und grenzen unmittelbar an sie an oder sind mindestens durch kurzwegige Verbindungen für nichtmotorisierte Verkehre erreichbar.~~

~~Planungen und Maßnahmen für Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungenanlagen, die durch einen hohen Freiraumanteil bestimmt sind und Nutzungen dienen, die an bestimmte standörtliche landschaftliche Voraussetzungen gebunden und durch einen hohen Freiraumanteil bestimmt sind (z.B. Golfplätze bzw. wasserorientierte Anlagen), können ihren Standort im Freiraum haben, soweit dies verträglich mit den dargestellten Freiraumfunktionen ist und im Ganzen eine ökologische sowie erholungsorientierte Freiraumverbesserung erzielt wird.~~

Z2

Bei der Umsetzung der für freizeitorientierte, kultur- oder landschaftsbezogene Nutzungen dargestellten Freiraumbereiche nach diesem Ziel sind der durch den Freiraum bestimmte Charakter sowie die vorhandenen Freiraumfunktionen zu erhalten. Dargestellt sind die folgenden FR-Z für spezifische freizeitorientierte, kultur- oder landschaftsbezogene Nutzungen:

1. Rees, Reeser Meer: Der Freiraumbereich mit Zweckbindung ist für die regionale landschafts- und naturverträgliche Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung durch Entwicklung naturnaher Landschaftsstrukturen zielgerichtet zu entwickeln. Er ergänzt räumlich und funktional den benachbarten ASB-E. Durch eine landschaftsorientierte Gestaltung sind auch die Funktionen als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie, als Entwicklungsraum für die Biologische zu erhalten und zu verbessern entwickeln. Art und Umfang der Erholungsnutzung sind abgestuft im Wege der Zonierung auf die Schutzanforderungen der angrenzenden BSN abzustimmen.

~~2. Kevelaer, Spiel- und Erlebnispark Irrland: Im FR-Z Spiel- und Erlebnispark Irrland in Kevelaer sind durch naturnahe Gestaltung und Entwicklung des Bereiches die Voraussetzungen und ein Angebot für freiraumorientierte Freizeit- und Erholungsaktivitäten zu erhalten bzw. zu entwickeln.~~

3.2. Neuss, Kulturraum Hombroich: Der FR-Z Kulturraum Hombroich ist nur der Entwicklung des Museums- und Kulturparks Insel Hombroich sowie der Raketenstation vorbehalten.

4.2 Schutz von Natur und Landschaft

4.2.1 Allgemeine Vorgaben

G1

Im Rahmen der Landschaftsplanung sollen insbesondere der landesweite und der regionale Biotopverbund **konkretisiert und** erhalten, gesichert und entwickelt werden. **Dies gilt auch für raumbedeutsame naturschutzfachlich wertvolle Biotope unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplans. Die besonders schutzwürdigen** ~~Hierfür sollen die Biotope~~ **sollen** untereinander vernetzt werden **und im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.**

G2

In den BSN sollen die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes als **Naturschutzgebiete nach Maßgabe der im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthaltenen Festsetzungen und Maßnahmen gesichert, geschützt und entwickelt** festgesetzt werden. ~~Die nicht als Naturschutzgebiete festgesetzten Flächen innerhalb der BSN, soweit sie nicht künftig als solche festgesetzt werden, sollen zur Ergänzung und Sicherung der~~ **Naturschutzfestsetzungen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden.** Die BSLE sollen **insbesondere in den** für den Landschaftsschutz, den Naturhaushalt, die Entwicklung des Biotopverbundes und die landschaftsorientierte Erholung bedeutsamen Räumen **zur Ergänzung der Kernbereiche des Biotopverbundes vorrangig** als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden. ~~Die BSN und BSLE können auch durch andere geeignete Maßnahmen erhalten, gesichert und entwickelt werden.~~

G3

~~Auch die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle liegenden naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope sollen im Rahmen der Landschaftsplanung für den Biotopverbund oder zur Sicherung ihrer natürlichen Funktionen erhalten, gesichert und entwickelt sowie im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Hierbei sollen die naturschutzwürdigen Bereiche als Naturschutzgebiete festgesetzt werden.~~

G43

Bereiche mit besonderen Potentialen für den Schutz des Klimas sowie für die Anpassung von Natur und Landschaft an den Klimawandel sollen im Rahmen der Landschaftsplanung besonders mitbetrachtet werden.

G4

Bei der Planung und Umsetzung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen oder der räumlichen Ausweitung naturschutzfachlich wertvoller Gebiete sind im Regionalplan dargestellte GIB-, GIB-Z und ASB-GE sowie angrenzende und in der Nähe liegende Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung zu berücksichtigen. Der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe in den GIB-, GIB-Z und ASB-GE sollen durch aktive Maßnahmen der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

4.3 Wald

G2

In den waldarmen Gebieten gemäß Grundsatz 7.3-3 LEP **NRW** sollen

- die Kleinwaldflächen gemäß Beikarte 4F –Wald –zur Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen im Hinblick auf ihre standörtlich vorhandenen Funktionen erhalten bzw. bestehenden Potentiale entwickelt werden;
- für die Waldvermehrung insbesondere Flächen vorgesehen werden, die in direkter räumlicher Zuordnung zu vorhandenen Waldflächen oder im Regionalplan dargestellten Waldbereichen liegen. Bei entsprechender Eignung sollen besonders Brach- und Konversionsflächen für die Waldvermehrung genutzt werden, soweit keine anderen Nutzungsabsichten bestehen. ~~Die jeweils für den betroffenen Raum geltenden Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur, der erhaltenswerten~~

~~Kulturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes sollen gewahrt sowie die vorhandenen Waldfunktionen erhalten werden.~~

Die jeweils für den betroffenen Raum geltenden Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur, der erhaltenswerten Kulturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes sollen gewahrt sowie die vorhandenen Waldfunktionen erhalten werden.

4.4 Wasser

4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz

Z1

In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die eine Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Menge und/oder Güte beeinträchtigen oder gefährden können. Nutzungen, die standörtlich den sonstigen zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans entsprechen sowie bestehende verbindliche Bauleitpläne und Baurechte bleiben unberührt.

4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

4.5.2 Gartenbau

G1

Für neue raumbedeutsame Gewächshausanlagen sollen bevorzugt solche Standorte vorgesehen werden,

- die eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz entsprechend der am Standort vorgesehenen Produktion aufweisen;
- die eine räumliche Zuordnung zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) oder zu Bereichen für Gewerbe und Industrie (GIB) aufweisen, wenn ergänzende gewerbliche Nutzungen, wie z.B. Verarbeitung, Logistik und Verwaltung vorgesehen werden, damit diese Nutzungen in dem angrenzenden Siedlungsbereich untergebracht werden können,
- an denen die Voraussetzungen für die Nutzung von Abwärme aus benachbarten Betrieben (z.B. Kraftwerken) oder die Nutzung regenerativer Wärmequellen (z.B. Geothermie) gegeben sind;
- die außerhalb unzerschnittener Landschaftsräume ab einer Größe von 20 km² (~~bzw. 10 km² entlang der Grenze zu den Niederlanden~~) gemäß der Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume – sowie außerhalb der über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte 4G – Wasserwirtschaft – liegen und
- an denen durch ausreichende Abstände zu den kulturlandschaftlichen Elementen (Beikarte 2B) erhebliche Beeinträchtigungen von Orts- und Landschaftsbildern vermieden werden.

5 Infrastruktur

5.1 Verkehrsinfrastruktur

5.1.3 Schienennetz

Z1

Zeichnerische Darstellungen von Schienenwegen als Bestand, Bedarfsplanmaßnahme oder Planung sowie der zugehörigen Bahnhöfe, Haltepunkte und Betriebsflächen haben die

Wirkung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

Die **Im Bereich der** als Schienenwege dargestellten Trassen und Flächen sowie **die der** in Beikarte 5A dargestellten kommunalen Strecken **sind Planungen oder Maßnahmen, die eine spätere Konkretisierung der Planung oder den Bau dargestellter Schienenwege unmöglich machen oder wesentlich erschweren, ausgeschlossen** dürfen für ~~dem Schienenverkehr entgegenstehende Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden~~. Zwischennutzungen, die dem Erhalt der Trasse dienen, stehen einer schienenverkehrlichen Nutzung nicht entgegen.

Dargestellte Trassen, die derzeit nicht für schienenverkehrliche Zwecke genutzt werden, sind so zu sichern, dass sie bei Bedarf für schienenverkehrliche Nutzungen aktiviert oder reaktiviert werden können.

G3

Umsetzungsplanungen für Schienenwege für den regionalen, überregionalen oder großräumigen Verkehr – **sofern sie sich nicht auf Darstellungen ohne räumliche Festlegung beziehen** – sollen auf die dargestellten Trassen ausgerichtet werden. **Planung und Linienabstimmung für Schienenwege für den regionalen, überregionalen oder großräumigen Verkehr, deren Darstellung im Regionalplan ohne räumliche Festlegung erfolgt ist, sollen sich an dem jeweils im Regionalplan dargestellten Verlauf orientieren.**

G5

~~Für die~~ an den Schienenwegen dargestellten Haltepunkte ~~sollen entsprechend der vorgesehenen Funktion eingerichtet und angeordnet~~ **die Möglichkeit einer Einrichtung und Andienung geprüft** werden.

Z4

Planungen oder Maßnahmen, welche die Konkretisierung von Linienverläufen oder den Bau von Schienenwegen auf Grundlage der dargestellten Trassen ohne räumliche Festlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, sind ausgeschlossen.

5.1.4 Straßennetz

Z2

Planungen oder Maßnahmen, welche die Konkretisierung von Linienverläufen oder den Bau von Straßen auf Grundlage der dargestellten ~~Grobtrassen~~ **Trassen ohne räumliche Festlegung** unmöglich machen oder wesentlich erschweren, sind ausgeschlossen.

G2

Planung und Linienabstimmung für Straßen für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr, deren Darstellung im Regionalplan ~~als Grobtrassen~~ **ohne räumliche Festlegung** erfolgt ist, sollen sich an dem jeweils im Regionalplan dargestellten Verlauf orientieren. ~~Für schematisch dargestellte Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung gilt diese Bindungswirkung hinsichtlich der Linienführung für nachfolgende Abstimmungs- oder Planverfahren nicht.~~

5.3 Entsorgungsinfrastruktur

Z1

Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass an Standorten für Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden und die außerhalb des zeichnerisch dargestellten Siedlungsbereichs liegen, andere Nutzungen planungsrechtlich ausgeschlossen werden. **Nutzungen, die standörtlich den sonstigen Vorgaben der Raumordnung entsprechen, bleiben hiervon unberührt.**

5.4 Rohstoffgewinnung

5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Z4

Die Regelung nach Z3 steht der Zulassung eines Erweiterungsvorhabens nicht entgegen, sofern alle nachfolgenden Bedingungen a) bis d) erfüllt sind:

a) Der Vorhabensbereich schließt an einen im Regionalplan dargestellten BSAB an.

b) Durch die Erweiterung sowie eventuelle vorhergehende, über die Grenzen des BSAB hinausgehende Erweiterungen werden insgesamt nicht mehr als 10 ha außerhalb angrenzend an die betreffende BSAB-Darstellung zugelassen. Hierbei sind eventuelle vorhergehende Abtragungszulassungen nur anzurechnen, sofern deren Zulassungen nach dem 31. Dezember 2006 erfolgten.

c) Die geplante Erweiterung wird von einem Unternehmen beantragt, das im Jahr 2006 bereits in dem betreffenden BSAB auf Basis einer entsprechenden Zulassung Rohstoffe gewonnen oder in 2006 in dem betreffenden BSAB eine Abtragungsverfüllung vorgenommen hat.

d) Das Abtragungsvorhaben liegt nicht ganz oder teilweise in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet, einem FFH-Gebiet, einem Bereich mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders schützenswerten **schutzwürdigen** Böden, einem Bereich von 300 Metern um Wohnräume in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder – sofern die Gebiete, zu denen Abstand eingehalten werden soll, nach § 30 BauGB zu beurteilen sind – in geschlossenen Ortslagen, einem im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich (auch GIB), einem Bereich von 300 Metern um ASB, einem Bereich zum Schutz der Natur, einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in einem darüber hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß 4 GF – Wasserwirtschaft.

In diesen Gebieten und Bereichen sind Abtragungen jeder Größenordnung nicht zuzulassen, sofern sie nicht in BSAB liegen.

Der Zulassung einer Erweiterung einer in vollem räumlichen Umfang nicht im Regionalplan als BSAB dargestellten Abtragung, in der im Jahr 2006 auf Basis einer entsprechenden Zulassung vom antragstellenden Unternehmen Rohstoffe gewonnen wurden (oder für die 2006 eine entsprechende Zulassung erteilt wurde) oder in der von antragstellenden Unternehmen im Jahr 2006 eine Abtragungsverfüllung vorgenommen wurde, steht die Regelung nach Z3 bei Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen nicht entgegen: Voraussetzung dafür ist, dass der Flächenumfang der beantragten Abtragungserweiterung einschließlich der Fläche eventueller nach dem Stichtag 31. Dezember 2006 bereits erfolgter Erweiterungszulassungen für diese Abtragung in der Summe 10 ha nicht überschreitet, die vorstehende Bedingung d) erfüllt ist und das Abtragungsvorhaben an die 2006 aktive (oder 2006 zugelassene) Abtragung oder den 2006 aktiven Verfüllungsbereich anschließt.

Soweit Abtragungsgenehmigungen bzw. Planfeststellungen oder bergrechtliche Zulassungen bestandskräftig erteilt/zugelassen worden sind, stehen die Nichtdarstellung als BSAB in diesem Regionalplan und Regionalplandarstellungen im Bereich der BSAB des GEP99 einer rein zeitlichen Verlängerung im Zulassungsverfahren vor Ablauf der Zulassungsfrist für die Gewinnung von Bodenschätzen nicht entgegen, sofern hiermit keine Änderung des räumlich ursprünglich genehmigten Umfangs (Tiefe, Fläche) verbunden ist.

5.4.2 Lagerstätten und fossile Energien und Salze

G3

~~Insbesondere soll in und unter folgenden Bereichen die Methode „Hydraulic Fracturing“ zur etwaigen Gasgewinnung aus unkonventionellen Erdgasvorkommen nicht eingesetzt werden:~~

- ~~• Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Regionalplan),~~
- ~~• Bauflächen gemäß kommunaler Bauleitplanung,~~
- ~~• Regionale Grünzüge (Regionalplan),~~

- ~~Bereiche für den Schutz der Natur (Regionalplan),~~
- ~~Vogelschutzgebiete,~~
- ~~Flora-Fauna-Habitat-Gebiete,~~
- ~~Naturschutzgebiete,~~
- ~~Geschützte Landschaftsbestandteile,~~
- ~~Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG/ § 62 LG NRW),~~
- ~~Waldbereiche (Regionalplan),~~
- ~~Biotopkatasterflächen (Daten des LANUV),~~
- ~~Biotopverbundflächen der ersten Stufe (Daten des LANUV),~~
- ~~verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen und Tierarten,~~
- ~~Überschwemmungsbereiche (Regionalplan),~~
- ~~Risikogebiete für Hochwasser gemäß WHG und überflutete Gebiete gemäß Fachplanung,~~
- ~~Oberflächengewässer.~~

~~Diese vorstehend unter G3 genannten Bereiche sollen auch nicht durch „Hydraulic Fracturing“ zur etwaigen Gasgewinnung aus unkonventionellen Erdgasvorkommen außerhalb der Bereiche beeinträchtigt werden.~~

~~Ebenso soll keine Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen in und unter sonstigen besiedelten Bereichen mit dauerhaften Wohn- oder Arbeitsstätten sowie – wenn ein Gasaustritt unter besiedelten Bereichen aufgrund der Nähe nicht absolut ausgeschlossen werden kann – in und unter Randbereichen um entsprechende besiedelte Bereiche erfolgen.~~

Z1

~~In und unter folgenden Bereichen ist die Methode „Hydraulic Fracturing“ zur etwaigen Gasgewinnung aus unkonventionellen Erdgasvorkommen nicht einzusetzen:~~

- ~~Allgemeine Siedlungsbereiche (Regionalplan),~~
- ~~Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (Regionalplan)~~
- ~~über die BGG hinausgehende erweiterte Einzugsbereiche der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte 4G (Regionalplan),~~
- ~~geplante oder festgesetzte Wasserschutzgebiete,~~
- ~~festgesetzte Heilquellenschutzgebiete,~~
- ~~Einzugsgebiete von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung oder~~
- ~~Einzugsgebiete von Brunnen nach dem Wassersicherstellungsgesetz.~~

5.5 Energieversorgung

5.5.1 Windenergieanlagen

G1

~~Die räumlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der Windenergie sollen auf geeigneten Standorten geschaffen werden.~~

G2

~~Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen sollen höchstens auf Standorten vorgesehen werden, auf denen rechtliche Vorgaben oder besondere städtebauliche Gründe dies erfordern.~~

5.5.2 Solarenergieanlagen

Z1

~~Standorte für raumbedeutsame und – wenn es sich um Standorte im Außenbereich handelt – zugleich nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Solarenergieanlagen sind außerhalb **der Gesamtheit** der folgenden Bereiche nicht vorzusehen:~~

- ~~gewerbliche, industrielle, bergbauliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Brachflächen;~~

- **baulich geprägte** militärische Konversionsflächen oder
- **Aufschüttungen** oder
- Bereiche in einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen.

Nach Ziel 10.2-1 des LEP **NRW** zu sichernde Standorte bleiben von Z1 und Z2 unberührt.

Z2

Nach Z1 mögliche Planungen oder Vorhaben dürfen nicht in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden liegen. Ausgenommen davon sind Vorhaben gem. dem 3. Aufzählungspunkt von Z1, **im Bereich von Halden, Aufschüttungen und Deponien**, sofern die Anlagen die besonders schutzwürdigen Böden nicht berühren.

5.5.3 Biomasseanlagen

Z1

~~Standorte für raumbedeutsame und – wenn es sich um Standorte im Außenbereich handelt – zugleich nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Anlagen zur energetischen Verwertung von Biomasse (Biomasseanlagen) dürfen nur innerhalb der folgenden Bereiche liegen:~~

- ~~• Siedlungsraum gemäß Planzeichenverzeichnis des Regionalplans oder~~
- ~~• zu Beginn des entsprechenden Bauleitplanungs- oder –falls keine Bauleitplanung erfolgt– des Zulassungsverfahrens baulich geprägte gewerbliche, bergbauliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Brachflächen oder~~
- ~~• zu Beginn des entsprechenden Bauleitplanungs- oder –falls keine Bauleitplanung erfolgt– des Zulassungsverfahrens baulich geprägte militärische Konversionsflächen.~~

~~Ausgenommen von den Ausschlusswirkungen nach Absatz 1 sind sonstige Standorte im Freiraum für nicht nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Biogasanlagen, wenn alle nachstehenden Anforderungen 1 bis 2 erfüllt werden:~~

~~1. Der Standort grenzt unmittelbar an ein vorhandenes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB an, das dort unbefristet zulässig ist und dem sich die Biogasanlage in Grundfläche und Höhe unterordnet.~~

~~2. Am Standort~~

- ~~• besteht eine nachgewiesene Einspeisemöglichkeit für Gas in ein überörtlich verbundenes Gasnetz oder in ein gesondertes Netz mit Anschluss an im Zusammenhang bebaute Ortsteile oder~~
- ~~• die voraussichtlich überwiegende Nutzung der überschüssig anfallenden Wärme durch vorhandene Abnehmer wurde nachgewiesen.~~

~~Ebenso ausgenommen von den Ausschlusswirkungen nach Absatz 1 sind sonstige Standorte im Freiraum für nicht nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Biogasanlagen, wenn das Vorhaben~~

- ~~• in einer Ortslage errichtet wird oder unmittelbar angrenzend daran oder~~
- ~~• unmittelbar angrenzend an Siedlungsraum gemäß Planzeichenverzeichnis des Regionalplans.~~

Z2

~~Vorgaben des Regionalplans in den Kapiteln 3.1.1, 3.1.2, 3.3.1 und 4.5.1 gelten für solche Biomasseanlagenplanungen und –vorhaben nicht, die nach mit dem vorstehenden Ziel Z1 vereinbar sind.~~

G1

~~In der Gesamtfläche der nach der vorstehenden Regelung dieses Kapitels nicht~~

ausgeschlossenen Bereiche soll – soweit dort andere Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen – raumbedeutsamen Biomasseanlagen in der Bauleitplanung Raum eingeräumt werden. Dies gilt jedoch nur, sofern Erkenntnisse vorliegen, nach denen dort lokal geeignete Standorte vorhanden sind, an denen keine überwiegenden Belange dem (z.B. gemäß einer etwaigen kommunalen Abwägung des Rates) entgegen stehen und einer oder mehrere Vorhabenträger gegenüber der für die Bauleitplanung verantwortlichen Verwaltung oder dem Rat schriftlich ein entsprechendes standörtlich konkretisiertes Interesse an einer Bauleitplanung vortragen haben. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vorhaben auch ohne entsprechende Bauleitplandarstellung zulässig ist oder wenn davon auszugehen ist, dass das vorhabenträgerseitige Interesse nicht mehr besteht.

G21

Sofern beabsichtigt ist, Standorte im Siedlungsraum oder in Ortsteilenlagen bauleitplanerisch für raumbedeutsame Biomasseanlagen zu sichern, sollen dafür bevorzugt GIB oder Industriegebiete genutzt werden. Dies gilt insbesondere für Anlagen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen.

5.5.6 Kraftwerksstandorte

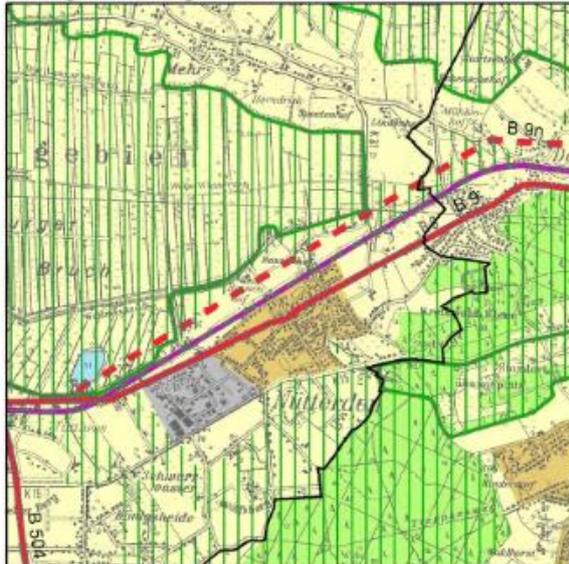
Z1

Standorte für nNeue raumbedeutsame Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mittels der Verbrennung überwiegend fossiler Energieträger sind nicht außerhalb der dargestellten „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ ohne Zweckbindung und solchen mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ vorzusehen, sofern mit diesen Anlagen erhebliche Belästigungen verbunden sind. Standorte, auf denen bestehende Bauleitplanfestsetzungen und -darstellungen entsprechende Kraftwerksnutzungen ermöglichen, bleiben davon unberührt.

Planzeichnung

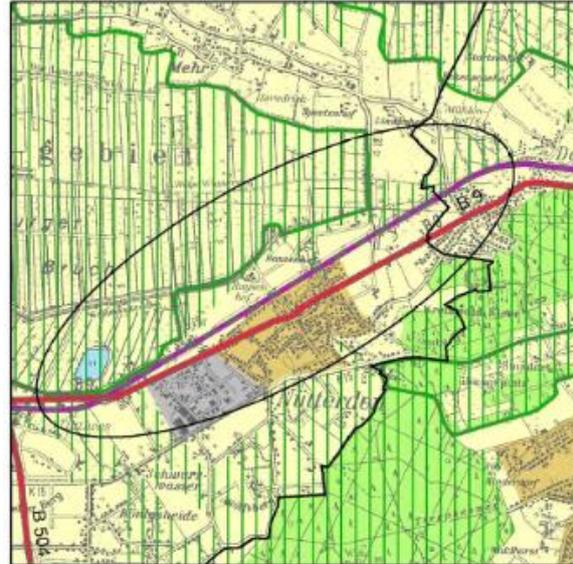
Ä3BT-V-KÜ-Kleve – Kranenburg

bisherige Darstellung*



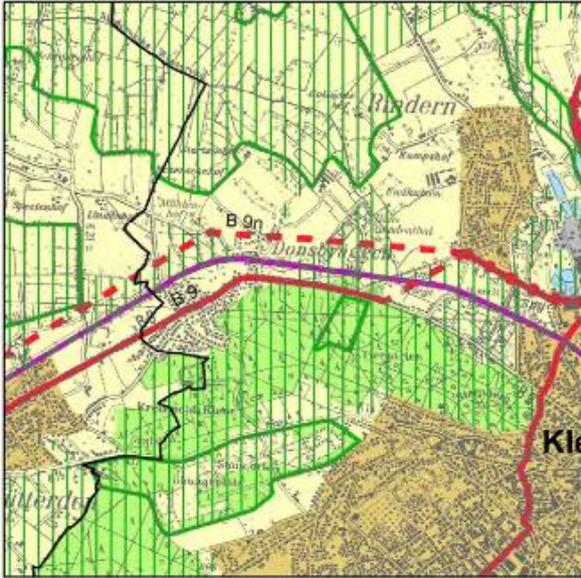
*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

neue Darstellung**



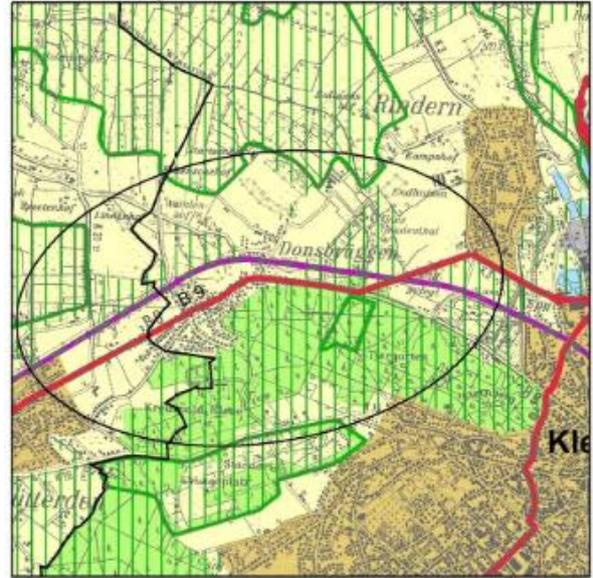
**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

bisherige Darstellung*



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

neue Darstellung**



**Derzeit beabsichtigte gesänderte Darstellung (3. Beteiligung)